

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.90 vom 13. März 2014

BS Appellationsgericht, 2014-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.90

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.90 du 13 mars 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.90 del 13 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 i.V.m. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Der Beschwerdeführer ist als eingetragener Vater und Gegenpartei des im Anfechtungsprozess zu verbeiständenden Kindes vom angefochtenen Entscheid betroffen und gemäss Art. 450 Abs. 2 i.V.m. 314 Abs. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert.

1.2 Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100), soweit durch Bundesrecht oder das KESG nichts anderes bestimmt wird (§ 19 Abs. 1 KESG). Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Art. 450a Abs. 1 ZGB. Demnach können Rechtsverletzungen, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden. Da in Angelegenheiten des Kindesschutzes im Interesse des Kindeswohls neue Entwicklungen zu berücksichtigen sind, ist wie schon nach bisherigem Recht auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids des Verwaltungsgerichts abzustellen (vgl. zum bisherigen Recht Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 300 f., mit Hinweisen; VGE 612/2009 vom 24. März 2009 E. 1; 650/2007 vom 16. Januar 2008 E. 1.4.2).

E. 2

Die Errichtung der Prozessbeistandschaft durch die KESB stützt sich auf Art. 306 Abs. 2 ZGB. Danach ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, wenn die Eltern in einer Angelegenheit Interessen haben, die denen des Kindes widersprechen.

Mit seiner Klage vor Zivilgericht ficht der Beschwerdeführer seine Anerkennung der Vaterschaft an. Damit bestreitet er, der Vater von B_____ zu sein, und will das zu ihr bestehende Kindesverhältnis auflösen lassen. In diesem Prozess sind der Beschwerdeführer und B_____ Gegenparteien und haben mithin sich widersprechende Interessen. Dies stellt einen typischen Fall einer Interessenkollision nach Art. 306 Abs. 2 ZGB dar (vgl. Schwenzer, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2010, Art. 306 ZGB N 5). Für das Kind muss daher ein Beistand ernannt werden (vgl. auch BGE 122 II 289 E. 1c S. 293; BGer 5C.98/2001 vom 9. Juli 2001 E. 2). Dies gilt umso mehr, als aus dem Entscheid der KESB vom 10. April 2014 betreffend Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft hervorgeht, dass das Kind im Januar 2014 von seiner Mutter dem Beschwerdeführer übergeben worden ist und seither bei diesem lebt. Die Haltung des Beschwerdeführers ist widersprüchlich, wenn

er nun einerseits seine Vaterschaft anfecht, andererseits aber geltend macht, für ■meinKind [] alles mögliche Gute■ tun zu wollen, und mit dem Kind untertaucht. Vor diesem Hintergrund ist die Errichtung der Prozessbeistandschaft ohne Zweifel geboten.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich nach dem Ausgeführten als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen. Da die Beschwerde aufgrund des genannten Widerspruchs geradezu trölerisch erscheint, könnte der Beschwerdeführer von vornherein keine unentgeltliche Prozessführung geltend machen, was er auch nicht förmlich beantragt. Immerhin soll seiner Lebenssituation bei der Bemessung der Gebühr Rechnung getragen werden. Als angemessen erweist sich daher die Erhebung der gesetzlichen Mindestgebühr von CHF 200.■ (vgl. § 11 Abs. 1 Ziff. 15.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.